

MMZ 10 / 3165

LANDESVERBAND DER DIPLOMINGENIEURE FÜR
VERMESSUNGSWESEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN
AUSSCHUSS GESETZGEBUNG (LDV NW AG)
- Der Ausschußvorsitzende -

LDV NW AG, Alsenstr. 27, D-4354 Datteln

Landtag NW
Herrn MdL Willi Pohlmann
Vorsitzender des Ausschusses
für Innere Verwaltung
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

Dipl.-Ing. Gerhard Pilger
Alsenstr. 27
4354 Datteln

Tel. 02363/55546

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/3165

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht von
05.10.89

Unser Zeichen
Pi/GP

Datum

1. Dezember 1989

Novellierung des VermKatG NW
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 10/4435
Ergänzung der Landesregierung zu Artikel IV

Sehr geehrter Herr Pohlmann,

Bezug nehmend auf unser Schreiben vom 17.10.89 ersuchen wir Sie
noch einmal, uns mitzuteilen, an wen die Einladung zur Anhörung am
07.09.89 im Hause des Landesvermessungsamtes gerichtet war. *bl. Z.*

Wir bitten Sie, die folgende Stellungnahme zum Änderungsentwurf
der Landesregierung dem Ausschuß für Innere Verwaltung zur Kennt-
nis zu bringen, damit sie in den weiteren Beratungen miteinbezogen
werden kann.

Der LDV NW kann diese Ergänzung zum VermKatG im Interesse des
Berufsstandes der Vermessungsassessoren auf keinen Fall befürwor-
ten. Wenn sich der Gesetzgeber dennoch für eine solche Regelung
entscheiden sollte, muß das Folgende unbedingt beachtet werden.

Diese Übergangsregelung darf nur für solche private Stellen gel-
ten, die dem zuständigen Regierungspräsidenten nachweisen, daß
deren Einnahmen aus Gebäudeeinmessungen für sie eine wesentliche
Erwerbsquelle darstellt. Es darf nicht sein, daß sporadischen
Gebäudeeinmessern durch diese Übergangsregelung die Gelegenheit
gegeben wird, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu
werden. Die Aufgaben des öffentlich beliehenen Unternehmers ÖbVI
umfassen wesentlich mehr als die Gebäudeeinmessung. Daher sind für
die Anwendung dieser Übergangsregelung strenge Maßstäbe anzulegen.

-2-

Da es in einem allgemein gültigen Gesetz nicht nur um den Besitzstand einer Berufsgruppe gehen darf, müssen alle Gebäudeeinemessungen unter den gleichen Bedingungen erfolgen:

1. Abrechnung nach der ÖbVermIngKO NW v. 26.04.1973 (SGV NW 7134)
2. Für diese Gebäudeeinemessungen unterliegen alle Vermessungsstellen der Aufsicht und der Weisung des zuständigen Regierungspräsidenten.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Ihnen vorliegende Stellungnahme vom 17.10.89.

Für die Weiterleitung dieser Stellungnahme an die Mitglieder des Innenausschusses bedanken wir uns. Wir würden uns freuen, von Ihnen zu hören.

Mit freundlichem Gruß

Pilger